

Überblick über das PolG 2017

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

der Landtag von Baden-Württemberg hat am 15.11.2017 das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes (LT-Drs. 16/3011) und das Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit (LT-Drs. 16/3012) beschlossen. Beide Gesetze sind am 08.12.2017 in Kraft getreten. Sie beruhen auf einem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 16/2741).

Regelungsziel des Gesetzgebers ist es einerseits, der anhaltend hohen abstrakten Gefahr terroristischer Anschläge, insbesondere aus dem islamistischen Spektrum, zu begegnen (LT-Drs. 16/2741, S. 1). Andererseits werden die Kommunen durch eine spezielle Vorschrift ermächtigt, den Alkoholkonsum an örtlichen „Brennpunkten“ zeitlich begrenzt zu untersagen, um dadurch alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (z.B. Lärmbelästigungen, Verunreinigungen und Körperverletzungen) an diesen Örtlichkeiten wirksamer entgegenzutreten zu können (LT-Drs. 16/2741, S. 1). Im Gegenzug wird das flächendeckende Alkoholverkaufsverbot im Ladenöffnungsgesetz aufgehoben.

Zu den examensrelevanten Neuerungen im Einzelnen:

A. Änderung des Polizeigesetzes (PolG):

I. § 10a PolG:

Nach § 10 PolG wird § 10a PolG eingefügt.

„§ 10 a
Ermächtigung zum Erlass
örtlicher Alkoholkonsumverbote

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

1. sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich hebt,
2. dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,
3. dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

(2) Das Verbot soll auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden.

(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.“

Kommentar:

Bei § 10a PolG handelt es sich um die **examensrelevanteste Neuerung**. Der Gesetzgeber reagiert mit dieser Vorschrift auf die Rechtsprechung des VGH Mannheim, der Polizeiverordnungen zur Bekämpfung von Alkoholexzessen nur unter sehr engen Voraussetzungen als rechtmäßig eingestuft hat (vgl. VGH Mannheim, Urteile vom 28.07.2009, 1 S 2200/08 und 1 S 2340/08 - Alkoholverbote für Freiburger „Bermuda Dreieck“). Mit § 10a PolG soll es nach dem Willen des Gesetzgebers jetzt möglich sein, dem Alkoholmissbrauch an „Brennpunkten“ schon im Vorfeld einer Gefahr i.S.d. Polizeirechts entgegenzuwirken (LT-Drs. 16/2741, S. 23). Tatbestandlich ist zu beachten, dass die Nummern 1-4 des § 10a PolG kumulativ vorliegen müssen („und“ am Ende des § 10a I Nr. 4 PolG). § 10a I Nr. 1 PolG soll regelmäßig vorliegen, wenn an der betreffenden Örtlichkeit mehr als 100 Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten pro Jahr begangen werden oder im Verhältnis zu Vergleichsflächen die vier- bis fünffache Belastung an Straftaten und/oder Ordnungswidrigkeiten auftritt (LT-Drs. 16/2741, S. 26f.). Eine Menschenmenge i.S.d. § 10a I Nr. 2 PolG soll regelmäßig bei mehr als 100 Personen zu bejahen sein (LT-Drs. 16/2741, S. 27). Allerdings handelt er sich bei diesen Grenzwerten nur um einen Orientierungsrahmen, sodass stets auch die Umstände des konkreten Einzelfalls im Auge zu behalten sind (LT-Drs. 16/2741, S. 27). Andere polizeiliche Maßnahmen gem. § 10a I Nr. 3 PolG sind z.B. präventive Informationskampagnen über die Gefahren des Alkoholkonsums sowie Platzverweise oder Bußgelder gegen einzelne Störer (LT-Drs. 16/2741, S. 24).

Auf der Rechtsfolgenseite eröffnet § 10a I PolG ein behördliches Ermessen. Dieses ist dahin begrenzt, dass Verbote nur für bestimmte Örtlichkeiten verfügt werden dürfen, flächendeckende Alkoholverbotzonen somit nicht möglich sind (LT-Drs. 16/2741, S. 23). Ferner kann ein Alkoholverbot nur für öffentlich zugängliche Orte verfügt werden. Wohnungen sowie explizit genehmigte Gaststätten einschließlich ihrer Biergärten sind tabu (LT-Drs. 16/2741, S. 26). Auch das Durchqueren der Verbotszone mit alkoholischen Getränken sowie das Mitführen alkoholischer Getränke, um sie in nichtöffentlichen Bereichen innerhalb der Verbotszone zu konsumieren, darf nicht verboten werden (LT-Drs. 16/2741, S. 26). Schließlich muss das Alkoholverbot gem. § 10a II PolG für den Regelfall zeitlich begrenzt werden, d.h. es darf nur für Zeiträume gelten, an denen erfahrungsgemäß mit Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist. Das sind nach der Erwartungshaltung des Gesetzgebers vor allem die Abend- und Nachtstunden an den Wochenenden und vor Feiertagen (LT-Drs. 16/2741, S. 27).

Aufgrund des eingeräumten behördlichen Ermessens sieht der Gesetzgeber kein Bedürfnis für die Normierung einer Ausnahmeregelung. Örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmen (z.B. für Silvester) kann die Ortspolizeibehörde in der Polizeiverordnung also selbständig verfügen (LT-Drs. 16/2741, S. 25). Verfassungsrechtliche Bedenken hat der Gesetzgeber bzgl. des § 10a PolG nicht, da die Tatbestandsvoraussetzungen eng sind und das Ermessen auf der Rechtsfolgenseite zumindest eine verfassungskonforme Auslegung der Norm ermöglicht (LT-Drs. 16/2741, S. 24f.).

II. § 13 PolG

In § 13 S. 1 PolG wird nach dem Wort „Polizeiverordnungen“ die Angabe „nach § 10“ eingefügt.

Kommentar:

Hierdurch wird klargestellt, dass Polizeiverordnungen nach § 10a PolG nur von den Ortspolizeibehörden i.S.d. § 62 IV PolG i.V.m. § 44 III 1 GemO, also vom Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister erlassen werden dürfen. Nicht zuständig sind hingegen die anderen in § 13 S. 1 PolG genannten Behörden. Auch § 13 S. 2 PolG bezieht sich nur auf Polizeiverordnungen nach § 10 PolG, gilt also für § 10a PolG nicht (LT-Drs. 16/2741, S. 27).

III. § 23b PolG

§ 23b PolG ermöglicht dem Polizeivollzugsdienst die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation einer Person sowie die Infiltration ihrer IT-Systeme. Mit der Vorschrift will der Gesetzgeber insbesondere Gefahren durch den islamistischen Terrorismus bekämpfen (LT-Drs. 16/2741, S. 29).

IV. §§ 27b, 27c PolG

Nach § 27b PolG kann terrorismusverdächtigen Personen vorgeschrieben werden, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, oder verboten werden, sich aus bestimmten Bereichen zu entfernen (Aufenthaltsvorgabe). Zudem kann diesen Personen zwecks Verhinderung terroristischer Straftaten der Kontakt mit bestimmten anderen Personen untersagt werden (Kontaktverbot). Mit § 27c PolG ist auch in Baden-Württemberg die sog. elektronische Fußfessel zur Gefahrenabwehr eingeführt worden.

V. § 54a PolG

Diese Vorschrift sieht den Einsatz von Explosivmitteln gegen Personen vor. Zu den Explosivmitteln zählen z.B. Handgranaten und Sprengmittel, nicht aber pyrotechnische Mittel, die nur der Ablenkung dienen (LT-Drs. 16/2741, S. 41). Der Gesetzgeber reagiert mit diesen „brachialen“ Einsatzmitteln auf die Terroranschläge in Frankreich, bei denen es teilweise erforderlich war, Explosivmittel aus der Distanz einzusetzen, um den Widerstand der Täter zu brechen (LT-Drs. 16/2741, S. 41).

VI. § 84b PolG

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 27b III 1, 5 PolG oder § 27c V 1, 5 PolG können gem. § 84b PolG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Die Vorschrift lehnt sich an § 145a StGB an. Der Landesgesetzgeber ist der Meinung, er sei zum Erlass des repressiven § 84b PolG befugt, weil es an einer abschließenden bundesrechtlichen Regelung fehle, vgl. Art. 72 II, 74 I Nr. 1 GG (LT-Drs. 16/2741, S. 42f.).



B. Änderung des Ladenöffnungsgesetzes in Baden-Württemberg (LadÖG):

§ 3a LadÖG (Alkoholverkaufsverbot) wird aufgehoben.

Kommentar:

Mit der Schaffung des § 10a PolG (s.o.) ist § 3a LadÖG nach Ansicht des Gesetzgebers nicht mehr erforderlich. Durch den Erlass von Alkoholkonsumverboten für „Brennpunkte“ können die Ortspolizeibehörden jetzt gezielt vorgehen, sodass es eines flächendeckenden Verkaufsverbots nicht mehr bedarf (LT-Drs. 16/2741, S. 25).

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jura Intensiv
Dr. Dirk Kues
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)